

Für eine freie Entscheidung über den eigenen Tod

Ein Nachruf auf die straflose Suizidbeihilfe

Von Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven, Köln*

„Wenn mir die Last der Schmerzen, des Elends und der Verachtung unerträglich wird, warum will man mich hindern, meinem Leiden ein Ende zu machen, und mich grausam eines Heilmittels berauben, das ich in den Händen habe?“¹
(Montesquieu, 1721)

I. Die aktuelle Diskussion um die Sterbehilfe

In welchen Grenzen der Mensch seinem Leben ein selbstbestimmtes Ende setzen darf, ist eine der zentralen rechtlichen, philosophischen und ethischen Grundfragen unserer Zeit. In einer alternden Gesellschaft kommt der Entscheidung über Verbot oder Erlaubnis von Sterbehilfe² erhebliche Bedeutung zu. Nun hat sich auch der Deutsche Bundestag der drängenden Fragen angenommen. Vier Gesetzesentwürfe lagen den Abgeordneten zur Abstimmung vor.³ Wie hart in der Diskussion grundlegende Wertevorstellungen aufeinander treffen, offenbarte sich nicht zuletzt in der Aufhebung des Fraktionszwanges bei der Erarbeitung der Vorschläge. Drei der Entwürfe gingen allerdings in die gleiche Richtung: sie forderten, in unterschiedlichen Nuancen, die Einführung einer Strafbarkeit der Suizidbeihilfe.⁴ Die Befürworter der strafbaren Suizidassistenten sahen sich in der Verantwortung, auf die Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen – wie dem Verein „Sterbehilfe Deutschland“ – zu reagieren. Auch die Stellungnahme zahlreicher deutscher Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer, die eine Ausweitung der Strafrechts auf den Bereich der Suizidassistenten als verfassungswidrigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen kritisierte,⁵

* Die Verf. dankt Herrn Professor Dr. Thomas Fischer und Herrn Professor Dr. Thomas Weigend für interessante und weiterführende Gespräche zum Thema sowie Herrn Professor Dr. Günther Jakobs, Frau Professorin Dr. Anne Ruth Mackor (Groningen) und Herrn Professor Dr. Tonio Walter für überaus hilfreiche Anregungen zu dem vorliegenden Text.

¹ Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu, *Lettres persanes* 1721, Lettre 76. Im französischen Original heißt es: „Quand je suis accablé de douleur, de misère, de mépris, pourquoi veut-on m’empêcher de mettre fin à mes peines, et me priver cruellement d’un remède qui est en mes mains?“

² Zur terminologischen Vereinfachung werden unter dem Begriff der Sterbehilfe sämtliche Handlungen zur Unterstützung der Lebensbeendigung (und damit auch die Suizidbeihilfe) verstanden.

³ Künast, Sitte, Gehring u.a., BT-Drs. 18/5375; Hintze u.a., BT-Drs. 18/5374; Brand, Griese u.a., BT-Drs. 18/5373, sowie Sensburg, Dörflinger u.a., BT-Drs. 18/5376.

⁴ Eine (lobenswerte) Ausnahme stellt der Entwurf von Hintze u.a. dar, der die Suizidbeihilfe durch Ärzte zivilrechtlich regeln möchte, BT-Drs. 18/5374.

⁵ Stellungnahme der deutschen Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer zur geplanten Ausweitung der Strafbarkeit der Sterbehilfe, abrufbar unter:

vermochte die Abgeordneten nicht umzustimmen: Am 6. November 2015 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung.⁶

Die Entscheidung des Gesetzgebers entspricht einem unseligen Trend der jüngeren Vergangenheit: Wird – nicht selten aufgrund öffentlichkeitswirksamer Einzelfälle – ein vermeintliches gesellschaftliches Problem identifiziert, so erfolgt zunehmend reflexhaft der Ruf nach einer Schaffung oder Verschärfung strafrechtlicher Vorschriften.⁷ Dabei gerät aus dem Blick, dass ein Strafrecht, das zu einem alltäglichen Mittel politischer Konfliktlösung und sozialer Konsensbildung instrumentalisiert wird, sein besonderes Gewicht als exzeptionelle staatliche Intervention gegenüber schwersten Bedrohungen des sozialen Zusammenlebens verliert.

Vorbehaltlich einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung des § 217 StGB sind also zunächst die Würfel zugunsten einer Strafbarkeit der Suizidassistenten gefallen. In dem vorliegenden Beitrag soll gleichwohl für ein gegenläufiges Regelungsmodell geworben werden: die (partielle) Entkriminalisierung der Sterbehilfe. Es geht dabei im Kern um die Frage, ob der Gesetzgeber dazu berechtigt ist, den Menschen strafbewehrte Vorgaben für die Entscheidung über den eigenen Tod zu machen. In einem Ausblick wird auch die konkrete Regelung des § 217 StGB auf den Prüfstand gestellt – mit negativem Ergebnis.

II. Autonomie und Lebensschutz

Mit der Einführung einer Strafbarkeit der Suizidbeihilfe beschränkt der Staat die Freiheit des Menschen, nach seinen eigenen Vorstellungen über den Weg in den Tod zu entscheiden. Da ein gesetzliches Verbot der Suizidassistenten in die Rechtspositionen des Sterbewilligen und seiner Helfer eingreift, erstaunt die Aussage der ehemaligen Bundesrichterin *Rissing-van Saan*, eine generelle Strafbarkeit der Teilnahme an einer Selbsttötung sei „ohne weiteres möglich“; schließlich sei „es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers [...], den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen“.⁸ Auch wenn dem Strafgesetzgeber bei der Bestimmung legitimer

https://www.jura.uni-augsburg.de/lehrende/professoren/rosenau/aktuelles/resolution_sterbehilfe.html (24.11.2015).

⁶ Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, BGBl. I S. 2177.

⁷ Man denke an die Reaktionen auf die Vorfälle in der Silvesternacht 2015/16 auf der Kölner Domplatte. Wenngleich keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich waren, dass eine Verurteilung der Täter an gesetzlichen „Lücken“ scheitern würde, forderte (und realisierte) die Politik umgehend eine Verschärfung des Sexualstrafrechts.

⁸ *Rissing-van Saan*, Stellungnahme v. 23.9.2015, S. 8, abrufbar unter:

http://www.bundestag.de/blob/387620/d86b50a3fe9d9b834127889ce5da3677/rissing_van-saan-data.pdf (24.11.2015).

Regelungszwecke ein weiter Spielraum zugestanden wird, bleibt er doch an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Dieser gebietet, so das Bundesverfassungsgericht, „dass eine Strafnorm dem Schutz anderer oder der Allgemeinheit dient“.⁹ Wer ein Verbot der Suizidbeteiligung fordert, muss daher erklären können, welches rechtlich geschützte Interesse derjenige verletzt, der einem Sterbewilligen das tödliche Mittel reicht.

Als zu schützendes Interesse kommt hier zunächst das Leben des Suizidenten in Betracht. Ein strafrechtliches Verbot wäre also darauf gerichtet, das Rechtsgut Leben gegen den Willen seines Trägers zu verteidigen. Ein solcher Schutz ist immer dann berechtigt und geboten, wenn der Sterbewillige nicht frei entscheidet – sei es, dass er als Kind noch nicht entscheidungsfähig ist, sei es, dass er zeitweise oder auf Dauer durch Krankheit in seiner psychischen Freiheit beeinträchtigt ist. In diesen Fällen dürften andere auch durch staatliche Verbote daran gehindert werden, die Ausführung eines unfrei gefassten Sterbewunsches zu unterstützen. Die Verhinderung der Selbstschädigung *freiverantwortlicher* Personen ist hingegen keine Aufgabe des Strafrechts.¹⁰ Wem ein Rechtsgut zusteht, der darf es grundsätzlich auch preisgeben.¹¹ Die Dispositionsbefugnis des Einzelnen über seine Rechte ist Ausdruck seiner persönlichen Autonomie und berührt damit den Kern individueller Freiheitsausübung, die eine liberale Rechtsordnung respektieren muss. *Weigend* bezeichnet die selbstbestimmte Verfügungsmacht des Trägers daher sogar als die „Essenz“ des Rechtsguts.¹²

Anders lägen die Dinge nur dann, wenn der Einzelne nicht exklusiv für sein Rechtsgut zuständig wäre, sein Leben also nicht nur ihm gehörte. Ein solcher Gedanke schwingt mit, wenn in der öffentlichen Diskussion von der „Unantastbarkeit“ des Lebens die Rede ist. Diese Formulierung überrascht, da das Grundgesetz allein die Menschenwürde für unantastbar erklärt, den Schutz des Lebens hingegen den Schranken des Art. 2 Abs. 2 GG unterwirft. Dass die Rechtsordnung kein absolutes „Tötungstabu“¹³ kennt, zeigen bei-

spielhaft die Erlaubnis einer Tötung in Notwehr oder die Zulässigkeit eines gezielten polizeilichen Todesschusses.¹⁴

Tatsächlich ist die Idee der „Unantastbarkeit“ des Lebens (auch für die betroffene Person selbst) nicht im Grundgesetz, sondern in der Doktrin der christlichen Religion verwurzelt.¹⁵ Danach ist das Leben ein Geschenk Gottes, über das der Mensch nicht frei verfügen darf.¹⁶ Bereits *Thomas von Aquin* bezeichnete daher den Selbstmord als einen unberechtigten und sündhaften Eingriff in die „göttliche Machtbefugnis“.¹⁷ Forderungen nach einem strengen Verbot von Sterbehilfe werden denn auch überwiegend von religiös-konservativen Kreisen erhoben (wenn auch selten mit einer explizit theologischen Begründung).¹⁸ In einem säkularen Staat kann indes kein Zweifel daran bestehen, dass die religiöse Überzeugung von der göttlichen Gabe des Lebens keine tragfähige Begründung für ein strafrechtliches Verbot darstellt.¹⁹ Gläubige Menschen mögen sich zu einem Verzicht auf Selbsttötungen entschließen; anderen diese Entscheidung durch ein gesetzliches Verbot aufzudrängen, wäre jedoch in hohem Maße intolerant gegenüber abweichenden weltanschaulichen Vorstellungen. Stellungnahmen von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, die dem Menschen die freie Entscheidung über Leben und Tod absprechen,²⁰ können daher für ihre Anhänger verbindlich sein; in der Diskussion über ein allgemeingültiges Verbot der Suizidassistenz dürfen sie allerdings keine Rolle spielen.²¹

Eine Einschränkung der autonomen Dispositionsbefugnis des Menschen könnte hingegen mit einem kollektiven Interesse an der Erhaltung menschlichen Lebens begründet werden. So wird vereinzelt vertreten, dass die Gesellschaft die Grundbedingungen ihrer physischen Existenz nicht in das Belieben des Einzelnen stellen dürfe.²² Um ihre Funktionsfä-

⁹ BVerfGE 120, 244 (239) = NJW 2008, 1137 (1138).

¹⁰ *Roxin*, in: Pawlik/Zaczyk (Hrsg.), Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag am 26. Juli 2007, 2007, S. 571 (572). Auch *Jakobs*, in: Haft u.a. (Hrsg.), Strafgerechtigkeit, Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, 1993, S. 459 (467), verneint die Zulässigkeit einer Bestrafung der Suizidbeihilfe, da sich der Teilnehmer den Zielen des Sterbewilligen unterordne und damit keine „Organisationsanmaßung“ begehe.

¹¹ So bspw. *Schmidhäuser*, in: Bockelmann (Hrsg.), Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, 1969, S. 433 (452); *Roxin*, ZStW 85 (1973), 76; *Zipf*, Einwilligung und Risikoübernahme im Strafrecht, 1970, S. 32. Zur Diskussion ausführlich *Weigend*, ZStW 98 (1986), 44 (46).

¹² *Weigend*, ZStW 98 (1986), 44 (63).

¹³ *Hirsch*, in: Stratenwerth (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag am 25. März 1994, S. 775 (789).

¹⁴ So z.B. *Fischer*, in: Heinrich u.a.(Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15.Mai 2011, S. 557 (560).

¹⁵ Wie sehr die Vorstellung von der Unantastbarkeit des Lebens religiös geprägt ist, zeigt ein Blick auf die englische Terminologie. Wenn dort mit der „sanctity of life“ argumentiert wird, werden die Ideen von Unantastbarkeit und Heiligkeit auch sprachlich verbunden.

¹⁶ *Kaufmann*, ZStW 83 (1971), 251.

¹⁷ *v. Aquin*, Summa Theologiae, Secunda pars secundae partis, Quaestio 64 ad 5.

¹⁸ So bspw. die Stellungnahme von Kardinal *Lehmann* auf der Bischofskonferenz 2014, abrufbar unter:

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article132624538/Katholische-Kirche-lehnt-Sterbehilfe-deutlich-ab.html> (24.11.2015).

¹⁹ So überzeugend *Schmitt*, in: Schröder/Zipf (Hrsg.), Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, S. 113 (118). Ausdrücklich gegen den Schutz reiner Moralvorstellungen: *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 143.

²⁰ So bspw. die Stellungnahme von Kardinal *Lehmann* (Fn. 18).

²¹ So auch *Duttge*, NJW 2016, 120 (121, 124).

²² *Schmidhäuser*, in: Stratenwerth (Fn. 13), S. 817; *Schmitt* (Fn. 19), S. 117. Ähnlich *Eser*, in: Eser (Hrsg.), Suizid und

higkeit zu wahren, sei die Gesellschaft auf das Fortleben ihrer Mitglieder angewiesen und dürfe sich vor deren Verlust schützen. Wenngleich diesen Erwägungen aus einer kollektiv-utilitaristischen Perspektive eine gewisse Logik nicht abzuspüren ist, erscheint die Vorstellung, das Leben des Einzelnen „gehöre“ auch seinem Staat, heute fremd. Ein Verständnis von Leben als Rechtsgut der Allgemeinheit reduziert den Bürger auf eine staatliche Ressource und steht in offenkundigem Widerspruch zu den Grundsätzen unseres freiheitlich-individualistischen Wertesystems.²³ Mit dem Hinweis auf einen biophysischen Bestandsschutz ließe sich letztlich auch der Grenzzaun der ehemaligen DDR zur Durchsetzung eines generellen Ausreiseverbots legitimieren. Zudem ist das Argument eines gesellschaftlichen Bestandsschutzes nicht mehr als ein theoretisches Postulat und beschreibt keine reale Gefahr. Der biologische Selbsterhaltungstrieb und die Freude der meisten Menschen an ihrem Leben bilden hinreichende Gewährleistungen für die Existenz der Gemeinschaft; dazu bedarf es nicht des Strafrechts. Daher kritisiert *Kubiciel* zu Recht, dass eine „solch schwache Begründung ein derart weit in die personale Freiheit einschneidendes Verbot nicht zu tragen“ vermöge.²⁴

Damit bleibt festzuhalten, dass sich ein Lebensschutz gegen den Willen des Rechtsgutsträgers in einer säkularen und liberalen Gesellschaft nicht legitimieren lässt. Ebenso wie andere Individualrechtsgüter unterliegt das Rechtsgut Leben der ausschließlichen Dispositionsfreiheit des Einzelnen. Wenn der Suizident aufgrund autonomer Entscheidung aus dem Leben scheiden möchte, verletzt er damit keine fremden Interessen, die Vorrang vor seinem Willensentschluss beanspruchen könnten. Daraus muss zugleich folgen, dass das Strafrecht einen Dritten nicht daran hindern darf, den freiverantwortlichen Wunsch des Suizidenten zu respektieren und ihm bei der Durchführung seines Vorhabens zu unterstützen. Dies gilt in gleicher Weise für eine gewerbs- oder geschäftsmäßige Suizidbeihilfe. Wie *Merkel* zutreffend bemerkt, wird die zulässige Unterstützung einer freiverantwortlichen Selbsttötung weder durch ihre Wiederholung noch durch ihre Kommerzialisierung zu lebensverletzendem Unrecht.²⁵ Auch eine Deutung des Verbotes als abstraktes Gefährdungsdelikt begegnet durchgreifenden Bedenken. So erscheint die Annahme eines erhöhten Risikos unfreier Suizide aufgrund der Gewinninteressen eines gewerbsmäßigen Anbieters bereits praktisch fernliegend.²⁶ Es mag moralisch anstößig erscheinen, wenn Suizidbeihilfe von einem Wirtschaftsunternehmen

mit dem Ziel der Gewinnmaximierung (und mit entsprechendem Werbeaufwand) organisiert wird. Doch kann gegen solche Phänomene mit dem mildereren – und zugleich effektiveren, da präventiv wirkenden – Mittel vereins- und gewerbe-rechtlicher Regelungen vorgegangen werden.²⁷ Allerdings sollte dabei bedacht werden, dass die derzeitige Weigerung der Bundesärztekammer, ärztliche Suizidbeihilfe zu ermöglichen, einen Bedarf der Patienten nach privaten Anbietern entstehen lässt.

III. Zur Notwendigkeit einer partiellen Legalisierung der Tötung auf Verlangen

Führt man den Gedanken persönlicher Autonomie im Bereich des Lebensschutzes konsequent fort, so kann auch das Verbot der Tötung auf Verlangen in § 216 StGB in seiner geltenden Fassung keinen Bestand haben. Die Autonomie des Menschen, auf ein ihm zustehendes Rechtsgut zu verzichten, umfasst auch die Freiheit, die Modalitäten dieses Verzichts selbst zu bestimmen. Dies zeigt sich im Institut der Einwilligung, das eine Strafbarkeit bei Einverständnis des Rechtsgutsträgers mit der Verletzungshandlung grundsätzlich ausschließt. Der Einzelne darf sich also nicht nur selbst schädigen, sondern auch einen anderen dazu ermächtigen, ihm Schaden zuzufügen. Da jeder Mensch allein über sein Leben verfügen kann, müssen die Grundsätze der rechtfertigenden Einwilligung hier ebenso gelten wie bei jedem anderen Individualrechtsgut.²⁸ Das Verbot der Tötung auf Verlangen stellt daher in seiner derzeitigen Form, wie *Schmitt* treffend bemerkt, eine nicht zu begründende Systemwidrigkeit im Strafbuch dar.²⁹

1. Die Untauglichkeit der naturalistischen Differenzierung zwischen Suizidbeihilfe und Tötung auf Verlangen

Diese Systemwidrigkeit führt sowohl in der Theorie als auch in der rechtlichen und medizinischen Praxis zu unhaltbaren Ergebnissen. Ist die Suizidbeihilfe straflos, die Tötung auf Verlangen hingegen strafbewehrt, so kommt der Grenzziehung zwischen einer Unterstützung fremden Suizids und der eigenen Ausführung einer Tötungshandlung entscheidende Bedeutung zu. Die überwiegende Meinung in der Literatur und Rechtsprechung trifft diese Differenzierung grundsätzlich anhand des Kriteriums der Tatherrschaft; hiernach soll maßgeblich sein, wer den Vollzug des letzten irreversiblen Geschehensakts in den Händen hält.³⁰ Die Anknüpfung an das rein äußerliche Merkmal der Tatherrschaft kann jedoch eine unterschiedliche Bewertung des Verhaltensunrechts normativ nicht erklären und wird den elementaren Fragen des Lebensschutzes nicht gerecht.³¹ Wird die strafrechtliche

Euthanasie als human- und sozialwissenschaftlichen Problem, 1976, S. 392 (397).

²³ Zu weiteren Einwänden siehe *Engländer*, Grund und Grenzen der Nothilfe, 2008, S. 132 ff.

²⁴ *Kubiciel*, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 189.

²⁵ *Merkel*, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 23. September 2013 im Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz, S. 3, abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/blob/388404/ad20696aca7464874fd19e2dd93933c1/merkel-data.pdf> (24.11.2015).

²⁶ *Saliger* (Fn. 19), S. 185.

²⁷ Zutreffend *Merkel* (Fn. 24), S. 4.

²⁸ So bereits *Ortmann*, GA 25 (1877), 104 (105 f.).

²⁹ *Schmitt* (Fn. 19), S. 118; *ders.*, JZ 1985, 366.

³⁰ *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 9. Aufl. 2015, S. 569 f.; *Schneider*, Tun und Unterlassen beim Abbruch lebenserhaltender medizinischer Behandlung, 1999, S. 37 f. m.w.N.; BGHSt 19, 135 (140).

³¹ *Weigend*, ZStW 98 (1986), 44 (68).

Würdigung auf eine naturalistische Feststellung reduziert, bleibt die Grenzziehung zwischen strafbarem und straflosem Verhalten in normativer Hinsicht willkürlich.³² Zu welchen abseitigen Konsequenzen ein solches Verständnis des § 216 StGB führt, zeigen Versuche, das Tötungsverbot mit Hilfe von „Selbstmord-Maschinen“ zu umgehen, die auf Knopfdruck ein tödliches Gift injizieren.

Für die Strafbarkeit des Helfenden käme es zudem entscheidend auf die von den Zufälligkeiten des konkreten Krankheitsverlaufs abhängige Situation des Sterbewilligen an. Einige Patienten sind bereits infolge ihrer gesundheitlichen Verfassung nicht in der Lage, frei zwischen einer Selbsttötung und der Einwilligung in eine Fremdtötung zu wählen. Ein ausnahmsloses Verbot der Tötung auf Verlangen trifft damit vor allem Suizidwillige, die sich aufgrund der Schwere ihrer Erkrankung nicht eigenhändig das Leben nehmen können und für die Durchsetzung ihres Willens auf fremde Hilfe angewiesen sind. Für bewegungsunfähige Patienten ist der Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit nicht selten der einzige Weg, dem eigenen Leben ein selbstbestimmtes Ende zu setzen. Durch das absolute Tötungsverbot werden Patienten nicht nur in einen grausamen, sondern auch in einen möglicherweise verfrühten Suizid gedrängt; wer eine rapide Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu befürchten hat, wird sich töten, solange ihm dies noch eigenhändig möglich ist. Auf das willkürliche und vordergründige Kriterium der Tatherrschaft kann es für die Frage nach einer Strafbarkeit des Helfenden also nicht ankommen.

2. Zur Unhaltbarkeit des Dammbbruch-Arguments

Zur Begründung sowohl eines strikten Verbots der Tötung auf Verlangen als auch der Suizidbeihilfe wird in der rechtspolitischen Debatte gebetsmühlenartig das Argument des „Dammbbruchs“ wiederholt. Eine Enttabuisierung von Fremdtötung und Suizid schwäche, so die Kritiker, die Achtung vor dem Leben und führe zu einem „Dammbbruch“ ethischer Hemmschwellen.³³ Der Präsident der Bundesärztekammer *Montgomery* warnt zudem vor einem psychischen Druck, der von einer Legalisierung der Sterbehilfe ausgehe.³⁴ Alte und kranke Patienten könnten sich zu einer Einwilligung in eine aktive Sterbehilfe gedrängt sehen, um ihren Angehörigen oder der Allgemeinheit nicht zur Last zu fallen.³⁵

Die Gegner einer liberalen Regelung der Sterbehilfe berufen sich damit auf die Möglichkeit einer gesellschaftlichen Entwicklung, für die es keinerlei empirische Anhaltspunkte

³² *Fischer* (Fn. 14), S. 571.

³³ *Hirsch* (Fn. 13), S. 775, 779; *Dölling*, GA 1984, 71 (86); *Duttge*, GA 2006, 573 (576); *Ingelfinger*, JZ 2006, 823; *Schroth*, GA 2006, 562 m.w.N.

³⁴ Siehe z.B. Ärzte Zeitung online, 17.10.2014, abrufbar unter: http://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/sterbehilfe_begleitung/article/871318/sterbehilfe-aerztechef-lehnt-aerztlich-assistierte-selbsttoetung-weiter-ab.html (24.11.2015).

³⁵ Hierzu ausführlich *Jakobs*, Tötung auf Verlangen, Euthanasie und Strafrechtssystem, 1998, S. 19 ff. Zu Recht kritisch *Fischer* (Fn. 14), S. 575, der die Sorge als „nicht sehr nahe liegend“ beschreibt.

gibt.³⁶ Gegen die Gefahr eines „Dammbbruchs“ spricht vielmehr, dass weder die Straflosigkeit der Suizidassistenten noch die Erweiterung der zulässigen ärztlichen Sterbehilfe auf Fälle des aktiven Behandlungsabbruchs³⁷ zu einer Minderung der Wertschätzung menschlichen Lebens geführt haben.³⁸

Umgekehrt ist bei einer rechtsvergleichenden Betrachtung nicht erkennbar, dass die Achtung vor dem menschlichen Leben in Ländern, in denen die Suizidteilnahme unter Strafe steht (wie etwa Österreich, Italien, England oder der Schweiz), grundsätzlich höher wäre als in Deutschland. Die Sorge vor einer generelleren Relativierung des Lebensschutzes³⁹ bleibt daher eine Mutmaßung ohne rationale Basis, die – trotz des gesetzgeberischen Beurteilungsspielraums – zur Legitimation eines (straf-)gesetzlichen Verbotes nicht ausreichen kann.⁴⁰ In den Worten *Merkels*: Der Gesetzgeber darf zwar kollektive Risiken definieren und unterbinden; „erfinden darf er sie aber nicht“.⁴¹ Der Rückzug auf bloße Spekulationen über einen Verfall ethischer Grundwerte legt eine Vermutung nahe, die bereits *Hoerster* angedeutet hat: weltanschaulich motivierte Ansichten sollen unter dem Deckmantel einer scheinbar rechtlichen Argumentation Eingang in die Debatte finden.⁴²

Das „Dammbbruch“-Argument vermag allerdings auch aus materiellrechtlichen Erwägungen nicht zu überzeugen. Eine allgemeine Verhaltensnorm („Du sollst niemanden ohne dessen freie Zustimmung töten!“) darf nicht auf Kosten der Freiheit einer Person, die die Regel selbst nicht verletzt hat, stabilisiert werden.⁴³ Wie *Hassemer* richtig bemerkt, würde eine Einschränkung individueller Autonomie zum Schutze gesellschaftlicher Normen zu einer nicht hinnehmbaren „Funktionalisierung“ des Einzelnen führen.⁴⁴

3. Zur fehlenden Ernsthaftigkeit des Sterbewunsches

Die Möglichkeit einer rechtfertigenden Einwilligung in die eigene Tötung sieht sich noch einem weiteren Einwand ausgesetzt: Wer den Schritt vom Leben in den Tod nicht selbst vollziehe, offenbare damit Zweifel an der Ernstlichkeit seines Sterbewunsches.⁴⁵ Nur mit der eigenhändigen Vornahme der

³⁶ *Saliger* (Fn. 19), S. 185; *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (113).

³⁷ BGH, Urt. v. 25.6.2010 – 2 StR 454/09 = NJW 2010, 2963.

³⁸ So auch *Kubiciel*, der zu Recht betont, dass die Tötung längst kein „absolutes Tabu“ mehr darstelle; *Kubiciel* (Fn. 23), S. 188.

³⁹ *Höfling* nimmt an, dass das Selbstbestimmungsrecht stets „unter Verdacht“ stehe, sobald Dritte in den Sterbeprozess einbezogen würden; *Höfling*, in: *Kment* (Hrsg.), Das Zusammenwirken von deutschem und europäischem Öffentlichem Recht, Festschrift für Jarass, 2015, S. 195 (203).

⁴⁰ *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (113 f.).

⁴¹ *Merkel* (Fn. 25), S. 3.

⁴² *Hoerster*, NJW 1986, 1786.

⁴³ *Kubiciel* (Fn. 24), S. 188; *ders.* JA 2011, 86 (90).

⁴⁴ *Hassemer*, Theorie und Soziologie des Verbrechens, 1973, S. 231 f.

⁴⁵ *Dreier* JZ 2007, 329; *Duttge*, GA 2006, 573 (576 f.); *Roxin* (Fn. 10), S. 577; *Schroth*, GA 2006, 562 (563).

tödlichen Handlung dokumentiere der Suizident in hinreichender Weise die Freiverantwortlichkeit seiner Entscheidung.⁴⁶ Das Verbot der Fremdtötung garantiere daher den Schutz des Menschen vor übereilten und damit letztlich unfreien Entschlüssen.⁴⁷ Es gibt jedoch wenig Gründe für die Annahme, dass die Bitte um eine Fremdtötung stets einen inneren Vorbehalt oder eine mangelnde Reflexion des eigenen Sterbewillens indiziere. Ein würdevolles und zuverlässiges Sterben ohne Gefährdung anderer ist für den medizinischen Laien, der in der Regel weder über Waffen noch Giftstoffe verfügt, nicht problemlos zu realisieren. In der hochsensiblen und beängstigenden Situation einer Selbsttötung liegt es nahe, einen Experten mit der Ausführung zu beauftragen. Deshalb ist es gut nachvollziehbar, dass manche Menschen eine schmerzlose und professionelle Umsetzung ihres Sterbewunsches durch einen Arzt vorziehen. Bei bewegungsunfähigen oder sehr schwachen Patienten kann sogar die physische Möglichkeit fehlen, den tödlichen Akt selbst vorzunehmen. Die Entscheidung für eine Fremdtötung kann also nicht per se Zweifel am Sterbewilligen des Suizidenten auslösen. Dem Schutz vor übereilten Entschlüssen kann und muss deshalb auf andere Weise als durch ein pauschales und ausnahmsloses Verbot der konsentierten Fremdtötung Rechnung getragen werden.⁴⁸

4. Paternalistischer Lebensschutz?

Trotz ihrer empirischen und dogmatischen Schwächen werfen die Einwände der Kritiker die Frage nach den Schranken der Autonomie im Zusammenhang mit der Beendigung des eigenen Lebens auf. Eine Ausweitung von Freiheit kann sich, wenn sie ohne begrenzende Sicherungen erfolgt, in ihr Gegenteil verkehren. Würde faktisch nur noch eine Form der Freiheitsausübung akzeptiert (bspw. die Wahl des Suizids anstelle einer kostenintensiven palliativmedizinischen Behandlung), so wäre die Entscheidung des Einzelnen zwar nicht rechtlich determiniert, wohl aber durch die Erwartungen des Umfeldes mitbestimmt.

Mit der Sorge um einen möglichen Verlust tatsächlicher Entscheidungsfreiheit in Einzelfällen lässt sich die gänzliche Verweigerung einer freien Entscheidung über das Lebensende durch ein strafrechtliches Verbot allerdings nicht rechtfertigen. Man wird daher im Grundsatz die Möglichkeit einer rechtfertigenden Einwilligung auch in die Tötung eines Menschen anerkennen müssen. Angesichts der hohen Bedeutung des Rechtsguts Leben und der Irreversibilität eines Eingriffs kann es jedoch notwendig sein, die Voraussetzungen einer selbstbestimmten Entscheidung besonders sorgfältig zu prüfen.⁴⁹

a) Materieller Paternalismus

Nach einer Auffassung soll die Einwilligung des Sterbewilligen nur dann akzeptiert werden, wenn sie auf rationalen Er-

wägungen beruht.⁵⁰ Um den Lebensmüden vor unvernünftigen und übereilten Entschlüssen zu schützen, müsse sein Todeswunsch nach materiellen Kriterien im Rahmen gesellschaftlich akzeptierter Maßstäbe beurteilt werden.⁵¹ Jakobs fordert eine rechtliche Kontrolle der „objektiven Vernünftigkeit“ des Sterbewunsches, um eine Vollzugsreife des Entschlusses sicherzustellen.⁵² Als Beispiele für einen unvernünftigen Todeswunsch nennt Jakobs „Liebeskummer“ oder „Verstimmungen“, während „schwere Schmerzen“ oder eine „irreversible schwere Hinfälligkeit“ eine Tötung auf Verlangen rechtfertigen könnten.⁵³ Kubiciel zieht die Grenzen noch enger und möchte allein die Schmerzfreiheit des Patienten als legitimes Ziel ärztlicher Sterbehilfe anerkennen.⁵⁴ Die von Jakobs und Kubiciel formulierten Unterscheidungen beruhen offensichtlich auf der Annahme, dass der Wunsch zu sterben stets die Unvernunft des Suizidenten indiziere, sofern die Person nicht bereits dem nahen Tode geweiht ist.

Ob ein Leben noch als lebenswert empfunden wird, hängt jedoch von dem Sinn ab, den der Einzelne seinem Dasein gibt. Welche Umstände eintreten müssen, damit seine Existenz mehr Leid als Freude bedeutet, ist eine zutiefst individuelle Frage, die kein anderer als der Betroffene selbst beantworten kann. Im Camusschen Existentialismus ist der Selbstmord eine adäquate Antwort auf das Absurde des menschlichen Daseins. Der Mensch, der das Absurde seiner Existenz begriffen hat, muss sich entscheiden, ob er mit dieser Einsicht leben kann „oder ob die Logik es verlangt, daß wir daran sterben“.⁵⁵ Der Suizid ist Zustimmung und zugleich Auflösung des Absurden; er ist nach Camus Ausdruck von „Logik und Redlichkeit“⁵⁶ und entzieht sich damit einer Bewertung nach dem Maßstab der Rationalität. Aus eigenem Willen zu sterben ist hiernach nicht weniger vernünftig als am Leben zu bleiben. Aus dieser philosophischen Perspektive hat die Existenz des Einzelnen nur dann einen Wert, wenn er sich – aus welchen Erwägungen auch immer – positiv für sie entscheidet. Es ist daher nicht Aufgabe des Staates, den Menschen durch das Erfordernis vermeintlich objektiver Vernunftserwägungen an ein Leben zu binden, das dieser nicht führen möchte.⁵⁷

Ein materieller Paternalismus, der die Motive des Lebensmüden einer „objektiven“ Wertung unterzieht, stellt daher einen gravierenden Eingriff in die Autonomie des Einzelnen dar. Wie Murmann zu Recht kritisiert, maßt sich der Staat damit an, besser als der Betroffene zu wissen, was die für ihn richtige Entscheidung ist.⁵⁸ Dabei schützt die Menschenwürde, wie Hufen überzeugend darlegt, den Menschen

⁵⁰ Jakobs (Fn. 35), S. 35; Kubiciel (Fn. 24), S. 210.

⁵¹ Kubiciel (Fn. 24), S. 210.

⁵² Jakobs (Fn. 35), S. 35.

⁵³ Jakobs (Fn. 35), S. 31, und ders. (Fn. 10), S. 471.

⁵⁴ Kubiciel, JA 2011, 86 (91).

⁵⁵ Camus, Der Mythos des Sisyphos, Der philosophische Selbstmord, Ausgabe Rowolth März 2003, S. 67.

⁵⁶ Camus (Fn. 55), S. 67.

⁵⁷ Duttge, NJW 2016, 120 (121).

⁵⁸ Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 264. Das sieht auch Kubiciel (Fn. 24), S. 210.

⁴⁶ Freund/Rostalski, GA 2012, 491 (495).

⁴⁷ So auch Jakobs (Fn. 10), S. 470.

⁴⁸ So schon Weigend, ZStW 98 (1986), 44 (67 f.).

⁴⁹ Kubiciel (Fn. 24), S. 203.

auch davor, Objekt der Menschenwürdedefinition eines anderen zu werden.⁵⁹ Der materielle Paternalismus geht somit von der grundlegend falschen Prämisse aus, dass die Entscheidung über Leben und Tod einer objektiven Überprüfung und Bewertung zugänglich sei. „Vernunft“ und „Rationalität“ sind jedoch keine Kategorien, in die sich die hochkomplexe menschliche Entscheidung über Leben und Tod einordnen lässt.⁶⁰

Der Liebeskummer eines jungen Mannes mag kaum nicht als ausreichender Grund für einen Freitod erscheinen. Doch wie steht es mit der kinderlosen Ehefrau, die in hohem Alter ihren Mann verliert und die letzten Jahre ihres Lebens nicht in Einsamkeit verbringen möchte? Wie ist die Situation einer Mutter zu bewerten, deren einziges Kind gestorben ist und die auch nach Jahren des Leidens keinen neuen Sinn in ihrem Leben zu finden vermag? Es wäre anmaßend, in diesen Fällen ein Urteil über die Legitimität des Sterbewunsches zu treffen. Und letztlich ist dem Menschen auch die Freiheit zuzubilligen, eine objektiv unvernünftige Entscheidung zu treffen. Es widerspräche dem Wesen der Autonomie, wenn sie sich allein in den Bahnen eines gesellschaftlichen Konsenses vollziehen dürfte.

Hinter diesem Grundsatz sollte auch das verständliche Anliegen zurücktreten, einen Liebeskranken von einem übereilten Freitod abzuhalten. Zum einen lässt sich mit der Berufung auf einen Extremfall keine umfassende Einschränkung persönlicher Autonomie rechtfertigen. Darüber hinaus ist die Ablehnung einer „objektiven“ Rationalitätskontrolle auch deshalb zu verantworten, weil einem Todeswunsch aus temporärer und überwindbarer Verzweiflung auch durch prozedurale Vorgaben begegnet werden kann.

b) Prozeduraler Paternalismus

Der Gedanke eines prozeduralen Paternalismus verfolgt das Anliegen, die Bedingungen für eine tatsächlich selbstbestimmte Entscheidung des Sterbewilligen durch verfahrensrechtliche Vorgaben zu sichern.⁶¹ Das Strafrecht stellt demnach keine materiellen Anforderungen auf, sondern fordert allein die Einhaltung eines staatlich geregelten Verfahrens. Legitime Kriterien einer Überprüfung können dabei das Vorliegen der Einwilligungsfähigkeit (die Person leidet an keiner pathologischen Störung), das Fehlen von Willensmängeln (sie handelt nicht auf Druck von anderen) sowie die Überlegtheit der Entscheidung (der Entschluss erfolgt nicht aus einer spontanen Stimmung heraus) sein. Eine solche Kontrolle sichert die Grundlagen selbstbestimmter Entscheidungen, ohne sie materiellen Einschränkungen zu unterwerfen.

Der hohe Wert des Rechtsguts Leben rechtfertigt es, den Betroffenen schon zu seinem eigenen Schutz den Mühen eines staatlichen Verfahrens zu unterwerfen. Möglichkeiten zu einer konkreten Ausgestaltung des prozeduralen Konzepts können hier nur angedeutet werden. So lassen sich die Fähigkeit zur Einwilligung und die Freiheit von Willensmängeln durch psychologische oder psychiatrische Gutachten belegen.

⁵⁹ Hufen, NJW 2001, 849 (851).

⁶⁰ So im Ergebnis auch Roxin (Fn. 10), S. 575.

⁶¹ Hierzu ausführlich Kubiciel (Fn. 24), S. 207 f.

Eine Hürde vor übereilten Entschlüssen (und zugleich ein Schutz vor nicht konsentierten Tötungen unter Berufung auf eine angebliche Einwilligung⁶²) könnte – für Fälle außerhalb des medizinischen Bereichs – durch das Erfordernis einer notariellen Beurkundung der Einwilligung errichtet werden. Drohen dem Betroffenen nicht unmittelbar physische Schmerzen, könnte die Einführung einer Karenzzeit, ggf. verbunden mit einer Therapieauflage, Freitode aus vorübergehenden Situationen der Hoffnungslosigkeit verhindern.

In der Diskussion um die Entkriminalisierung ärztlicher Sterbehilfe bei schwerem körperlichen Leid wurden verschiedene Vorschläge zur Gewährleistung einer selbstbestimmten Entscheidung des Betroffenen unterbreitet; sie reichen von der Verpflichtung zu einem Aufklärungsgespräch bis zur Genehmigung durch eine Ethikkommission.⁶³ Einen möglichen Weg zeigt hier das niederländische Recht⁶⁴ auf, das den Gedanken eines prozeduralen Paternalismus weitgehend umsetzt. So erkennen die Niederlande die Möglichkeit einer wirksamen Einwilligung in die eigene Tötung und damit eine gerechtfertigte aktive Sterbehilfe grundsätzlich an, unterwerfen den behandelnden Arzt jedoch einer Reihe von Sorgfaltspflichten. Insbesondere hat der Arzt zu prüfen, ob der Sterbewillige psychisch gesund ist, die zur Verfügung stehenden Optionen hinreichend bedacht hat und unter starkem Leidensdruck steht. Vor Durchführung der Sterbehilfe muss der Arzt einen unabhängigen Konsiliararzt zu Rate ziehen, der seine Einschätzung hinsichtlich des Vorliegens der Einwilligungsvoraussetzungen dokumentiert. Nach dem Tod des Patienten wird der Vorgang einer Kontrollkommission zur Prüfung vorgelegt, der Mediziner, Juristen und Ethiker angehören. Das Wissen um die nachträgliche Untersuchung sowie um die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung bei mangelnder Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen soll die involvierten Ärzte zu besonderer Sorgfalt veranlassen und damit den präventiven Schutz des Patienten stärken. Andererseits berücksichtigt die niederländische Regelung den Umstand, dass manche Patienten unter so starken Schmerzen leiden, dass sie ihren alsbaldigen Tod wünschen und nicht ein langwieriges Genehmigungsverfahren abwarten möchten oder können; daher ist die umfassende externe Prüfung aller Voraussetzungen auf die Zeit nach der Durchführung der Sterbehilfe verlagert.

IV. Die missglückte Regelung des § 217 StGB

Anstatt die rechtlichen Möglichkeiten für eine selbstbestimmte Entscheidung über ein menschenwürdiges Lebensende auszuloten, hat der Gesetzgeber Freiheit und Autonomie des Einzelnen durch die Einführung des § 217 StGB weiter ein-

⁶² Dazu Jakobs (Fn. 35), S. 19 ff.

⁶³ Zu diesen Vorschlägen Roxin, in Roxin/Schroth (Hrsg.), Handbuch des Medizinstrafrechts, 4. Aufl. 2010, S. 75.

⁶⁴ Siehe den Termination of Life on Request and Assisted Suicide (Review Procedures) Act v. 1.4.2002 (englische Fassung abrufbar unter:

<http://www.eutanasia.ws/documentos/Leyes/Internacional/Holland%20Ley%202002.pdf> (24.11.2015).

geschränkt. Der neue Tatbestand der „Geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ lautet:

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

1. Die Voraussetzungen der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe

Mit der Neuregelung wird jeder nicht gänzlich ungeeignete Beitrag im Vorfeld eines potentiellen Suizids kriminalisiert,⁶⁵ sofern er „geschäftsmäßig“ erfolgt. Angelehnt an das Begriffsverständnis in § 206 StGB i.V.m. § 4 Nr. 4 PostG und § 3 Nr. 10 TKG sind hierunter Tätigkeiten zu verstehen, die „nachhaltig“ betrieben werden, also auf eine gewisse Dauer und Regelmäßigkeit angelegt sind.⁶⁶ Nicht erforderlich ist hingegen eine Erwerbs- oder Gewinnerzielungsabsicht des Suizidhelfers. Absatz 2 nimmt Angehörige und nahestehende Personen, die selbst nicht geschäftsmäßig handeln, von einer Teilnahme strafbarkeit aus.

2. Grundlegende Kritik am Entwurf

Die Strafbarkeit einer geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe ist in der Strafrechtswissenschaft nahezu einhellig auf Kritik gestoßen.⁶⁷ Die Inkriminierung der Teilnahme an einer nicht rechtswidrigen „Haupttat“ wird zu Recht als systemwidriger Fremdkörper im Beteiligungsrecht des StGB kritisiert, die dem Gedanken der Akzessorietät widerspricht.⁶⁸ Der dogmatische Einwand offenbart gleichzeitig das Fehlen eines legitimen Schutzinteresses: Da der Sterbewillige freiwillig und selbständig über sein Leben disponiert – was ihm die Rechtsordnung nicht verbietet –, verletzt der Suizidteilnehmer kein schützenswertes Rechtsgut. Indem er sich dem Willen des Suizidenten anschließt, lässt er dessen Rechtsphäre unangestastet und ermöglicht ihm, von seiner Freiheit zum Tode Gebrauch zu machen.⁶⁹

Auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll die Teilnahme an einer Selbsttötung grundsätzlich straflos bleiben; untersagt ist nur die „geschäftsmäßige“ Unterstützung. Wes-

halb jedoch eine an sich legale Handlung durch bloße Wiederholung zu strafwürdigem Unrecht werden sollte, ist nicht überzeugend begründbar.⁷⁰ Das vom Gesetzgeber ins Feld geführte Argument eines „Dammbruchs“ durch die Darstellung der Suizidbeihilfe als „normale Therapieoption“⁷¹ hat sich als nicht haltbar erwiesen.⁷² Der pauschale Hinweis der Gesetzesbegründung auf Entwicklungen im europäischen Ausland ist, wie *Saliger* treffend bemerkt, angesichts der strukturellen und rechtlichen Unterschiede zwischen den Ländern „gänzlich untauglich“.⁷³ Der Gesetzgeber hat es jedoch nicht nur versäumt, das Vorliegen einer abstrakten Gefahr unüberlegter oder gar unfreiwilliger Selbsttötungen zu plausibilisieren.⁷⁴ Bereits das Konzept einer geschäftsmäßigen Suizidassistenz kann die postulierte Zwecksetzung, autonomiegefährdende Interessenkonflikte zu vermeiden, nicht schlüssig umsetzen. Denn selbst wenn eine abstrakte Gefahr bestünde, wäre die auf geschäftsmäßiges Verhalten beschränkte Strafnorm zu ihrer wirksamen Bekämpfung nicht geeignet. Ein Erwartungsdruck auf alte und kranke Menschen, der Umwelt die Last ihres Fortlebens zu nehmen, geht schließlich nicht von der Existenz von Suizidhilfevereinigungen, sondern allenfalls von dem – emotional wie auch finanziell besonders betroffenen – familiären Umfeld aus.⁷⁵ § 217 Abs. 2 StGB nimmt aber diesen Personenkreis, der am ehesten ein eigenes Interesse an der Selbsttötung hat, von einer Strafbarkeit aus.

3. Strafbarkeit von Ärzten nach § 217 StGB?

§ 217 StGB wirft eine Vielzahl von Auslegungsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten auf. Unsicherheit besteht vor allem im Hinblick auf die Strafbarkeit von Ärzten, die einen Patienten in seinem Sterbeprozess begleiten. Es ist nicht anzunehmen, dass Mediziner durch das Erfordernis der Geschäftsmäßigkeit per se vom Anwendungsbereich des § 217 Abs.1 StGB ausgeschlossen sein sollen.⁷⁶ Dem subjektiven Merkmal der Geschäftsmäßigkeit lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass der behandelnde Arzt „nach außen als ‚professionelle[r] Suizidhelfer‘“⁷⁷ auftreten, also etwa sichtbar Werbung betreiben muss. Ob ein Arzt, der beispielsweise in einer palliativmedizinischen Einrichtung wiederholt Suizidassistenz leistet, die Voraussetzung einer nachhaltigen und auf Dauer angelegten Tätigkeit erfüllt, ist somit eine offene Frage.⁷⁸

Das ohnehin begrenzte Restriktionspotenzial der „Geschäftsmäßigkeit“ wird durch die Möglichkeit einer Teilnahme an der Suizidbeihilfe weiter eingeschränkt. Für den be-

⁶⁵ *Duttge*, NJW 2016, 120 (121).

⁶⁶ Siehe zu § 206 StGB bspw. *Weidemann*, in: von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar StGB, 2015, § 206 Rn. 4; *Altenhain*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2012, Band 4, § 206 Rn. 15 ff.

⁶⁷ *Saliger* (Fn. 19), S. 159 ff; *Duttge*, NJW 2016, 120; *Kubicziel*, jurisPR-StrafR 2016, Anm. 1. Zu einem vergleichbaren Entwurf der Länder bereits *Neumann/Saliger*, HRRS 2006, 280 (288); *Schreiber*, NStZ 2006, 473 (478); *Schroth*, GA 2009, 549 (570) m.w.N.

⁶⁸ *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (111).

⁶⁹ *Duttge*, NJW 2016, 120 (123). Anderer Ansicht *Höfling*, (Fn. 39), S. 195 (202).

⁷⁰ *Saliger* (Fn. 19), S. 159.

⁷¹ BT-Drs. 18/5373, S. 17.

⁷² Siehe oben unter III. 2.

⁷³ *Saliger* (Fn. 19), S. 163.

⁷⁴ *Rosenau/Sorge*, NK 2013, 108 (113 f.).

⁷⁵ *Kubicziel*, jurisPR-StrafR 2016, Anm. 1.

⁷⁶ Hierfür *Oğlakcioğlu*, in: von Heintschel-Heinegg (Fn. 66), § 217 Rn. 25.

⁷⁷ *Oğlakcioğlu* (Fn. 76), § 217 Rn. 25.

⁷⁸ In der Tendenz für eine Strafbarkeit *Jäger*, JZ 2015, 875 (882); *Saliger* (Fn. 19), S. 159 f.

handelnden Arzt hat dies zur Folge, dass auch jenseits eines geschäftsmäßigen Handelns eine Strafbarkeit als Gehilfe in Betracht kommt (s. unten).

4. Entgrenzte Teilnahme strafbarkeit

Liegt das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit in der Person des Unterstützers selbst nicht vor, so kann er sich gleichwohl wegen Beihilfe zu der Suizidassistenz eines anderen strafbar machen (§ 28 Abs. 1 StGB). Die Strafbarkeit einer solchen „Kettenbeihilfe“ führt aber dazu, dass bereits geringfügige Unterstützungshandlungen im Vorfeld des Suizids den Tatbestand erfüllen, ohne dass hierfür ein kriminalpolitisches Bedürfnis erkennbar wäre. Ermutigt etwa ein Bekannter den Suizidenten dazu, die Dienste eines ausländischen Sterbehilfevereins in Anspruch zu nehmen, so macht er sich nach §§ 217, 27 StGB strafbar. Dass die Suizidassistenz am ausländischen Tatort straflos bleibt, ist dabei gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 StGB für den Teilnehmer nicht von Bedeutung. Damit hat der Gesetzgeber den Bereich des Strafwürdigen weit überdehnt, selbst wenn man sein grundsätzliches Anliegen für berechtigt hielte.

Mit dem Strafausschlussgrund in § 217 Abs. 2 StGB sollten allerdings solche Teilnehmer straflos gestellt werden, die „allein aus Mitleid in einer singulären Situation Hilfe zur Selbsttötung“ leisten wollen.⁷⁹ Diese Absicht hat der Gesetzgeber durch die Beschränkung der Ausnahmeregel auf Angehörige und nahestehende Personen indes nur unzureichend umgesetzt. Eine „singuläre Situation“ liegt für jede hilfsbereite Person vor, die mit dem Suizidwunsch eines Anderen konfrontiert wird und nicht geschäftsmäßig Sterbehilfe leistet. Gleichwohl macht sich der Gehilfe in einem solchen Falle strafbar; der Umstand, dass er selbst nicht geschäftsmäßig handelt, führt lediglich zu einer Strafmilderung nach §§ 28 Abs. 1 i.V.m. 49 Abs. 1 StGB.

Für Ärzte hat dies die Konsequenz, dass sie sich auch durch eine nur im Einzelfall erfolgende und indirekte Unterstützung eines Suizids – etwa den Hinweis auf die Möglichkeit des assistierten Suizids durch einen „geschäftsmäßig“ handelnden Kollegen – dem Risiko einer Strafbarkeit aussetzen. Wie Systematik und Entstehungsgeschichte zeigen, gilt der in § 217 Abs. 2 StGB formulierte Strafausschlussgrund für den Mediziner gerade nicht. Angesichts der offensichtlichen Sachnähe und des sich aufdrängenden Regelungsbedürfnisses lässt der Verzicht auf eine explizite Aufnahme des Arztes in den Katalog des § 217 StGB den Schluss auf einen gegenteiligen Willen des Gesetzgebers zu. Zudem werden in der Gesetzesbegründung etwa Lebensgefährten oder enge Freunde, nicht hingegen behandelnde Ärzte, als „nahestehende Personen“ aufgeführt.⁸⁰

5. Zwischenfazit

Die Neuregelung in § 217 StGB erweist sich als wenig durchdachte Reaktion des Gesetzgebers auf das – vermeintliche – Problem organisierter Suizidassistenz. Das konturlose

Merkmal der Geschäftsmäßigkeit sowie die lückenhafte Formulierung des Strafausschlussgrundes führen zu einer übermäßigen Inkriminierung, über deren Voraussetzungen und Grenzen noch dazu erhebliche Unsicherheiten bestehen. Von der unklaren Rechtslage besonders betroffen sind behandelnde Ärzte sowie diejenigen, die in dem sensiblen Bereich der Hospiz- und Palliativmedizin tätig sind. Die Sorge vor einer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit dürfte manchen Mediziner dazu veranlassen, sich einem vertrauensvollen Gespräch über den Todeswunsch eines Patienten zu verweigern.⁸¹

Letztlich kann jedoch bereits der Regelungsansatz nicht überzeugen, der § 217 StGB zugrunde liegt. Während eine fachkundige und professionelle Suizidassistenz strafrechtlich sanktioniert wird, bleibt eine laienhafte Unterstützung ohne verlässliche Aufklärung über mögliche Alternativen zulässig. Die Gefahr der übereilten Selbsttötung oder eines „Brutal“-Suizids⁸² wird durch die Intervention des Gesetzgebers also nicht gebannt, sondern – im Gegenteil – weiter erhöht.⁸³ Die in § 217 StGB umgesetzte Lösung ist somit ungeeignet, das selbst gesteckte Ziel des optimalen Lebensschutzes zu erreichen. Die derzeitige Dämonisierung von Sterbehilfeorganisationen erscheint daher bei nüchterner Betrachtung nicht nur irrational, sondern mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch verfassungsrechtlich problematisch. Selbst wenn man eine Eignung annähme, wäre § 217 StGB nicht das erforderliche Mittel zur Bekämpfung der angeblichen Gefahren von Sterbehilfevereinen. Die präventiven Regelungen des Vereins- und Verwaltungsrechts bieten effektive und zugleich mildere Steuerungsmöglichkeiten, um die Voraussetzungen für eine tatsächlich freie Entscheidung des Suizidenten sicherzustellen. Es erstaunt daher nicht, dass bereits Verfassungsbeschwerden gegen die Neuregelung vorbereitet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Vergangenheit eine erstaunliche Zurückhaltung gerade in dem besonders eingriffsintensiven Bereich des Strafrechts an den Tag gelegt. Gleichwohl bleibt zu hoffen, dass das Gericht dieses Mal die Chance nutzen wird, dem Strafgesetzgeber die vom Grundgesetz gebotenen Grenzen bei der Einschränkung von Freiheit und Autonomie des Einzelnen deutlich zu machen.

V. Fazit

Die Autonomie des Menschen umfasst grundsätzlich auch seine Freiheit, in die Tötung durch einen anderen einzuwilligen. Auf die willkürliche Abgrenzung strafbaren und straflosen Verhaltens anhand des Kriteriums der „Tatherrschaft“ kommt es daher nicht an. Ein strafrechtliches Verbot kann allein darauf abzielen, das Vorliegen einer autonomen und überdachten Einwilligung zu gewährleisten. Eine materielle Bewertung des Sterbewunsches anhand objektiv-rationaler Maßstäbe ist dem Strafgesetzgeber hingegen verwehrt. Prozedurale Vorgaben haben die *Bedingungen* freier Entscheidungsfindung zu sichern, nicht jedoch ihr *Ergebnis*.

⁷⁹ BT-Drs. 18/5373, S. 19.

⁸⁰ BT-Drs. 18/5373, S. 20.

⁸¹ Duttge, NJW 2016, 120 (124).

⁸² Rosenau/Sorge, NK 2013, 108 (116).

⁸³ Duttge, NJW 2016, 120 (123).

Der hier vorgeschlagene Weg widerspricht dem derzeit herrschenden politischen Klima. Der Gedanke an den Tod löst offenkundig bei vielen Menschen Ängste aus, die ein Bedürfnis nach staatlicher Regulierung auch um den Preis einer starken Beschränkung der individuellen Autonomie hervortreten lassen. Hinzu tritt eine diffuse und oft religiös motivierte Vorstellung von der „Unantastbarkeit“ des Lebens, die von einem Unbehagen gegenüber der Unterstützung eines autonomen Sterbewunsches begleitet wird. In einer schnell alternden Gesellschaft werden sich die Interessen jedoch zunehmend zugunsten einer freien und selbstbestimmten Gestaltung des Lebensendes verschieben. Der neue § 217 StGB weist daher nicht nur rechtlich, sondern auch politisch in die falsche Richtung. Anstatt die Suizidassistenten zu kriminalisieren, sollten die Modalitäten zumindest einer zulässigen ärztlichen Sterbehilfe gesetzlich geregelt werden.⁸⁴ Dabei könnte das niederländische Recht dem deutschen Gesetzgeber als Vorbild für eine Minimallösung zum Schutz der Autonomie des Sterbewilligen dienen.

⁸⁴ Insoweit geht der Vorschlag von *Künast u.a.* (Fn. 3) in die richtige Richtung.